

Kronach, 17.09.2021

### Überschreitung der 35er-Inzidenz und weitere Maßnahmen

Der Landkreis Kronach hat am Freitag, 17. September, das dritte Mal in Folge den Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten (15.09.: 37,7 / 16.09.: 42,2 / 17.09.:42,2). Dieser Wert ist gemäß der aktuellen bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung ausschlaggebend für weitere Corona-Schutz-Maßnahmen. In Innenbereichen gilt dann größtenteils die 3-G-Regel (geimpft, genesen, getestet). Folglich zieht das ab Sonntag (19. September), 0 Uhr, in vielen Bereichen eine Testpflicht nach sich.

Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung folgender Angebote in geschlossenen Räumen:

- öffentliche und private Veranstaltungen bis 1.000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten
- Sportstätten und praktische Sportausbildung, Fitnessstudios
- Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten
- Gastronomie
- Beherbergungswesen (nicht geimpfte oder nicht genesene Übernachtungsgäste von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften: Testnachweis bei der Ankunft und zusätzlich alle weitere 72 Stunden)
- Hochschulen, Tagungen, Kongresse, Bibliotheken und Archive
- außerschulische Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung
- zoologische und botanische Gärten
- Freizeiteinrichtungen einschließlich Bäder, Thermen, Saunen, Solarien, Führungen, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen
- touristischer Bahn- und Reisebusverkehr
  
- Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind.
  
- Besuch von Patienten in Krankenhäusern

Die Behörde weist darauf hin, dass die bereits geltende 3-G-Regelung beim Besuch von Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie beim Zugang zu Messen und zu Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen weiterhin Bestand hat.

**Dienstgebäude:**  
Güterstraße 18, 96317 Kronach

**Allgemeine Öffnungszeiten**  
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  
Di. u. Mi. 13:30 - 15:30 Uhr  
Do. 13:30 - 17:30 Uhr

**Telefon:** 09261 678-0  
**Telefax:** 09261 678-211

**Konten:**  
Sparkasse Kulmbach-Kronach  
IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54  
BIC: BYLADEM1KUB



**E-Mail:** [poststelle@lra-kc.bayern.de](mailto:poststelle@lra-kc.bayern.de)  
**Internet:** [www.landkreis-kronach.de](http://www.landkreis-kronach.de)

VR Bank Oberfranken Mitte eG  
IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00  
BIC: GENODEF1KU1



Als Testnachweis gelten neben den PCR-Tests – Abstrich höchstens vor 48 Stunden durchgeführt – und Schnelltests (24 Stunden Gültigkeit) auch ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht (z.B. vor den Augen des Personals der betroffenen Einrichtung) vorgenommener Selbsttest.

Von der Testpflicht ausgenommen sind in der Regel vollständig Geimpfte, Genesene, noch nicht eingeschulte Kinder sowie Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Tests im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Antworten auf die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit den aktuell geltenden Maßnahmen samt Testpflicht stellen das Bayerische Innenministerium ([www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/](http://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/)) und das Bayerische Gesundheitsministerium (<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>) zur Verfügung.

Die lokalen Schnellteststellen gibt's auf der Internetseite des Landkreises Kronach ([www.landkreis-kronach.de/aktuelles/coronavirus/](http://www.landkreis-kronach.de/aktuelles/coronavirus/)).